

Nr. 62. Donnerstag, den 23. Mai (4. Juni) **1868.**

Redakcya i Expedycya przy ulicy Konstantynowskiéj pod Nr. 327.— Abonament w Łodzi: rocznie Rsr. 3. połrocznie Rsr. 1 kop. 50. kwartalnie kop. 75. Na stacyach poczt: rocznie rs. 5, półrocz: rs. 2 k. 50. kwart. rs. 1 k. 25.

Redaction und Expedition: Konstantinerstraße Nro. 327 — Abonnement in Łodź: jährlich 3 Rbl., halbjährl. 1 Rub. 50 Kop., vierteljäh. 75 Kop. — Auf allen Postämtern: jährl. 5 Rbl. halbj. 2 Rbl. 50 Kop., viertelj. 1 Rub. 25 Kop.

Prezydent Miasta Łodzi.

Doszło do wiadomości Władz Wyższych, iż właściciele domów którzy obowiązani są utrzymywać straż przy kassie Okręgowej wynajmują do stróżowania ciągle jednych i tych samych dwóch ludzi, który to porządek nadal cierpianym być nie może.

Gdy cała odpowiedzialność za pewność kasy Okręgowej z osoby i majątku ciąży na właścicielach domów na których kolej straży przypada, widzę się więc w obowiązku zwrócić uwagę pp. właścicieli domów, ażeby przy wyborze stróżów do kasy z całą oględnością postępować chcieli i tylko ludzi dobrze im znanych i pewnych na tę straż wynajmowali, lub z pomiędzy sług swoich posyłali, gdyż w każdym razie odpowiedzialność za naruszenie zamków lub pieczęci kasowych na dyżurnych obywateli spaść musi.

w Łodzi dnia 29 kwietnia (11 maja) 1867 roku.

Der Präsident der Stadt Łodż.

Die höhere Behörde hat in Erfahrung gebracht, daß die Hausbesitzer, welche die Wächter bei der Bezirkskasse zu halten haben, hierzu immer ein und dieselben Leute dingen, welche Ordnung ferner nicht mehr geduldet werden kann.

Da die ganze Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Bezirkskasse auf denjenigen Hausbesitzern ruht, welche der Reihe nach die Wache bei derselben haben, so sehe ich mich veranlaßt, die Herren Hausbesitzer zu ermahnen daß sie bei der Wahl der Wächter mit der größten Umsicht verfahren und nur solche Leute zu Wächtern annehmen möchten, welche sicher und ihnen genau bekannt, oder aber, daß sie ihre eigenen Dienstleute auf die Wache schicken; denn in jedem Falle muß die ganze Verantwortlichkeit für Beschädigungen der Kassen-Schlösser oder Siegel auf die die Wache habenden Bürger fallen.

Łodż, den 29. April (11. Mai) 1868.

Президентъ Э. Поленсъ.

Magistrat miasta Łodzi

Podaje do powszechnej wiadomości, że w dniu 8 (20) czerwca r. b. w biórze Rządu Gubernjalnego Petrokowskiego odbędzie się licytacja na entrepryzę trzechletniej dostawy dla wojsk opału, światła i słomy.

Warunki licytacyjne przejrzane być mogą w Rządzie Gubernjalnym Petrokowskim.

W końcu Magistrat nadmienia, że ogłoszenie o tej licytacji jest zamieszczone w Warszawskim ruskim i polskim Dzienniku oraz w Dzienniku Gubernjalnym Petrokowskim.

Łódź dnia 6 (18) maja 1868 r.

Der Magistrat der Stadt Łodż

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß am 18. (30.) Juni d. J. auf dem Bureau der Petrokower Gubernial-Regierung, wegen Übernahme der dreijährigen Lieferung von Brenn- und Beleuchtungs-Material und Stroh eine Licitation stattfinden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in der Petrokower Gubernial-Regierung eingesehen werden.

Zum Schluße erwähnt der Magistrat, daß Bekanntmachungen über diese Licitation im russischen und polnischen Warschauer Dziennik und in der Petrokower Gubernial-Zeitung enthalten sind.

Łodż, den 6. (18.) Mai 1868.

за Президента, Ратманъ Беднажевскій.
за Секретаря Горскій.

Magistrat miasta Łodzi

Podaje do powszechnej wiadomości, że w dniu 27 marca (8 czerwca) r. b. o godzinie 12 w południe w biórze Rządu Gubernjalnego Petrokowskiego odbywać się będzie in minus od summy rsr. 194 kop. 15½ licytacja, przez opieczętowane deklaracje na zewnętrzne pobielenie i reperację więzienia Petrokowskiego.

Każdy mający zamiar przystąpić do licytacji winien złożyć deklarację swoją pod adresem Rządu Gubernjalnego Petrokowskiego z nadpisem na kopercie na jaki cel takowa jest podaną i z dołączeniem kwitu kassowego na złożone vadjum rsr. 20.

Szczegółowe warunki tej entrepryzy konkurenci mogą przejrzeć w wydziale wojskowo-policyjnym Rządu Gubernjalnego każdodziennie wyjąwszy dni świątecznych. Deklaracje pisane być winny czytelnie, czysto i bez żadnych poprawek lub skrobań, na papierze stemplowym ceny kop. 30 podług wzoru niżej zamieszczonego.

w Łodzi dnia 6 (18) maja 1867 r.

Der Magistrat der Stadt Łodż

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß am 27. Mai (8. Juni) d. J. um 12 Uhr Mittags auf dem Bureau der Petrokower Gubernial-Regierung, vermittelst versiegelter Deklarationen eine Licitation in minus von der Summe 194 Rub. 15½ Kop. stattfinden wird und zwar wegen der äußeren Anweißung und Reparatur des Petrokower Gefängnisses.

Ein jeder Licitant hat eine, an die Petrokower Gubernial-Regierung adressirte Deklaration, auf deren Couvert der Zweck, zu welchem sie eingereicht wird und eine Kassen-Quittungen über erlegtes Vadium von 20 Rub einzureichen.

Die speciellen Bedingungen dieses Unternehmens können in der militär-polizeilichen Abtheilung der Gubernial-Regierung täglich, mit Ausnahme der Festtage, eingesehen werden.

Die Deklarationen müssen leserlich, rein und ohne alle Verbesserungen oder Radierungen auf Stempelpapier für 30 Kop. nach dem unten beigefügten Muster geschrieben sein.

Łodż, den 6. (18.) Mai 1868.

за Президента, Ратманъ Беднажевскій.
за Секретаря Горскій.

Wzór do deklaracji.

W skutek ogłoszenia Rządu Gubernjalnego Petrokowskiego z dnia 30 kwietnia (12 maja) 1868 r., składam deklarację podjęcia się na zewnętrzne pobielenie i reperację więzienia Petrokowskiego za sumę (tu wypisać literami i cyframi sumę). Dowód na złożone vadjum w summie rsr. 20 składam, które w razie nieutrzymania się przy licytacji sam odbiorę. Warunki licytacyjne odczytałem i na dowód tego podpisuje się.

Pisałem w N. dnia N. miesiąca N. 1868 r. tu wypisać czytelnie imię i nazwisko, oraz miejsce zamieszkania.

Inland.

Gutachten des Reichsrathes.

(Fortsetzung und Schluß von Nr. 61.)

II. Mit der Herausgabe der obigen Regeln zugleich als Übergangs-Maßregeln zu verordnen:

1. Ausländern, welche bis zur Veröffentlichung dieser Vorschriften in die russische Unterthanenschaft eingetreten sind, haben das Recht, nach Bezahlung der auf ihnen lasten können den regierunglichen, gesellschaftlichen und Privat-Schulden und Rückstände, zu jeder Zeit in ihre frühere Unterthanenschaft zurückzukehren.

2. Den auf Grund des Obigen aus unserer Unterthanenschaft Austretenden steht es frei, nach Wunsch eines jeden, entweder in's Ausland zu reisen oder auch ferner, auf gleichen Rechten mit den übrigen Ausländern, in Rußland zu verbleiben. In letzterem Falle haben sie sich von ihrer Regierung ein entsprechendes Zeugniß oder eine Legitimation zu verschaffen und sind bis zu dieser Zeit von der örtlichen Gubernial-Behörde mit Aufenthalts-Karten zu versehen. Zur Anschaffung der nationalen Zeugnisse wird den Ausländern die folgende Frist gelassen: den im europäischen Rußland wohnenden, wenn sie diese Zeugnisse aus anderen europäischen Ländern zu erhalten haben,—eine jährliche und den in Sibirien wohnenden, oder welche ihre Zeugnisse aus anderen Welttheilen zu besorgen haben—eine zweijährige. Diese Zeiträume werden von dem Tage an gerechnet, an welchem die aus der Unterthanenschaft austreten wollenden Personen ihre Bittschriften um Entlassung aus derselben eingereicht haben; diejenigen welche diese Zeit vorübergehen lassen ohne sich nationale Zeugnisse verschafft zu haben, sind verpflichtet, entweder unverzüglich in's Ausland zu reisen oder auch wieder in unsere Unterthanenschaft zurückzukehren; wobei die zum besteuerten Stande gehörenden in ihre früheren Abgaben eingetragen werden und alle gesetzlich bestimmten Abgaben und Steuern für die ganze verflossene Zeit von ihrer letzten Zahlung an, zu entrichten haben.

3. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die in unsere Unterthanenschaft eingetretenen Kriegsgefangenen und Asiaten, welche, im Falle sie in ihr früheres Vaterland zurückkehren wollen, auf gleichen Grundsätzen mit den übrigen, in Rußland den Unterthaneneid geleistet habenden Ausländern zu entlassen sind; die über diesen Gegenstand bestehenden, in den Artikeln 1557 und 1558 des „zak cocm." enthaltenen besonderen Bestimmungen sind ferner als aufgehoben anzusehen.

4. Ebenso sind die Bestimmungen als aufgehoben anzusehen, welche den russischen Unterthanen, die sich an Ausländer verheirathet haben vorschreiben, die ihnen in Rußland gehörenden unbeweglichen Güter zu verkaufen, mit Ausnahme derjenigen, welche sie als Ausländer ferner nicht besitzen können. Hinsichtlich der Bestimmung über die Abzahlung, durch aus der russischen Unterthanenschaft austretende Ausländer, der Abgaben für drei Jahre und des Ausfuhrzolles, so sind dieselben als aufgehoben anzuseh.n hinsichtlich derjenigen Mächte, welche eine ebensolche Maßregel zu Gunsten der russischen Unterthanen einführen.

Und III. aus Punkt I. Art. 67 „зак. граж." (Ges. Samml. von 1857 B. X. Th. 1.) die Vorschriften über die Verpflichtung des andersgläubigen, nicht in russischer Unterthanenschaft stehenden Gatten, vor der Trauung den Unterthaneneid zu leisten und über die jedesmalige Nachsuchung der Allerhöchsten Erlaubniß zur Einsegnung der Ehe von Frauen orthodoxer Religion mit andersgläubigen Männern, auszuschließen. (П. Г. В.)

Politische Rundschau.

Warschau, 31. Mai. Mit Recht zweifelten wir an der Glaubwürdigkeit des Berichtes der „Neuen fr. Presse", obgleich sie durch das Organ der Whigs „Morning Post" bestätigt war, nämlich daß sich die englische Regierung darum bemühe, alle Mächte zu einer friedlichen Manifestation zu bewegen. „Morning Herald" das Organ des Kabinettes der Tories, versichert entschieden, daß Lord Stanley in dieser Hinsicht gar keine Schritte gethan hat.

Der Kaiser von Österreich hat, als ihm die für die Pariser Ausstellung dekorirten Personen vorgestellt wurden, erklärt, daß er auf dem eingeschlagenen Wege fortschreiten und liberale Grundsätze befolgen wird. Diesen Grundsätzen droht jedoch eine Gefahr, weil hinsichtlich der Deckungsweise des Deficits eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Reichsrathe und dem cisleithschen Kabinette herrcht. Das Kabinet hat entschieden beschlossen sich zu entfernen, wenn seine Projekte nicht angenommen werden sollten; in solchem Falle ist es noch unbekannt, in wessen Hände die Leitung der Staats-Regierung kommen und ob dann die Beibehaltung des gegenwärtigen Systemes möglich sein würde. Die Finanz-Debatten sind indessen auf Dienstag nach Pfingsten verlegt worden, um den Abgeordneten Zeit zur Überlegung zu lassen.

Endlich ist der Streit zwischen dem Erzbischof von Algier, Msgr Lavigerie und dem General-Gouverneur von Algier, Marschall Mac-Mahon, beigelegt worden. „Der Monit ur" veröffentlicht einen Brief des Erzbischofs, in welchem derselbe erklärt, daß er noch kein arabisches Kind getauft hat, aber darauf besteht, daß Zufluchtsorte für Waisen, Wittwen, Greise und Kranke errichtet werden sollen. Dasselbe Blatt enthält eine Antwort des Kriegs-Ministers auf diesen Brief, in welchem es heißt, daß der Streit mit Marschall Mac-Mahon aus einem gegenseitigen Mißverständniß entstanden war und dem Erzbichof aller mögliche Beistand zur Begründung der erwähnten Anstalten zugesichert wird, jedoch mit der Bemerkung, daß den Arabern vollständige Gewissensfreiheit gesichert sein muß. Im Studententheile von Paris (Quatier latin) herrscht eine große Aufregung. Die Kardinäle hatten im französischen Senate, einigen der Professorn der Paraser medizinischen Fakultät Vorwürfe gemacht; in Folge dessen gaben die Vorträge derselben Veranlassung zu Manifestationen der Studenten; die letztere dieser Manifestationen, am 15 (27) Mai führte sogar zu Unruhen, da die Studenten nach der Vorlesung sich auf den Platz vor dem Senate begaben, wo es zu einer Schlägerei mit der Polizei kam.

Unlängst versicherten einige Zeitungen, daß zwischen dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha und dem Berliner Hofe Unterhandlungen stattgefunden haben, nach welchen dieser Herzog seine Rechte an den König von Preußen abtreten sollte und daß der Koburger Herzog nur noch die Genehmigung der Agnaten und zwar der Königin Viktoria nachzusuchen hatte. Gegenwärtig widerspricht die amtliche „Coburger Zeitung" entschieden diesen Gerüchten.

Nach Berichten aus Bukarest hat das Kabinet von Rumänien beschlossen, dem Verlangen des Senates gemäß, diesem letzteren die ganze diplomatische Korrespondenz mit den auswärtigen Mächten hinsichtlich der Angelegenheit über die Juden-Verfolgungen vorzulegen.

Inwiefern das bereits widerlegte Gerücht begründet ist, nach welchem die Kandioten Abgeordnete an die hellenische Kammer gesendet haben sollen, daß ist sehr schwer zu erforschen; jetzt berichten jedoch Depeschen aus Athen, daß der dortige türkische Gesandte mit einem Bruch der diplomatischen Verhältnisse gedroht hat, wenn sich dieses Gerücht verwirklichen sollte.

General Stanton hat seinem Versprechen gemäß, nach dem letzten Beschluß des Washingtoner Senates, sein Amt als Kriegs-Minister entschieden niedergelegt. Wie weit der ohnmächtige Haß der Radikalen gegen den Präsidenten Johnson geht, das ersieht man daran, daß sie die Senatoren, welche für den Präsidenten stimmten, der Bestechlichkeit anklagen. (D. W.)

— Die Verhältnisse zwischen Frankreich und Preußen sind gut; beide Mächte zeigen freundschaftliche Gesinnungen und vermeiden jede Veranlassung zu Konflikten; dies hindert sie jedoch nicht, sich gegenseitig zu beobachten und jedem Schritte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. So schenkt man jetzt in Berlin den Bewegungen der französischen Truppen, welche in den sogenannten Manoeuver-Lagern in bedeutender Menge versammelt sind und deren neue Gruppirung im Anfange des Monates Juli beendet sein soll, die größte Aufmerksamkeit. Der „Armee Moniteur" bemüht sich zwar, diesem Umstande jeden für den Frieden bedroh-

lichen Charakter zu nehmen, trotzdem beobachtet man in Berlin sehr genau die Punkte, an welchen die französischen Truppen unter dem Vorwand der Sommer-Übungen konzentrirt werden. Die „Kreuz Ztg." befaßt sich auch mit den französischen Rüstungen, nämlich mit den Chassepot-Karabinern und spendet dieser Waffe zum ersten Male das größte Lob. Übrigens wäre es auch schwer, augenscheinlichen Thatsachen zu widersprechen. Und in der That, wie man aus einem im „Armee Moniteur" abgedruckten Rapporte des Marschall Niel vom 20. d. Mts. ersieht, tragen diese Karabiner auf 1,000 Metres und können mit Leichtigkeit in einer Entfernung von 1,100 Metres prellen; beim Zielen geben sie zehn Schuß in der Minute und ohne Zielen 14 Schuß. Die frühere Infanterie-Waffe trug nur 600 Meter und gab zwei Schuß in der Minute. Hinsichtlich der preußischen Zündnadelgewehre ist der Vorzug der Chassepot-Karabiner ebenfalls ein bedeutender, denn die preußische Waffe hat tödtende Kraft nur in einer Entfernung von 500 Meter und giebt fünf, höchstens sechs Schuß in der Minute, größtentheils ohne Zielen.

Die Nachrichten aus dem Oriente sind noch immer sehr beunruhigend. Die bulgarische Zeitung „Narodowość" veröffentlichte dieser Tage einen Umstand, welcher ein klares Licht auf die gegenwärtigen Zustände in der Bulgarei wirft. Am Bairam-Tage, als die Gläubigen in den Meczeten versammelt waren, erhoben sich die Bewohner der Stadt Lowecz am Osna-Fluße und überfielen, mit Gewehren in den Händen, die Muselmänner. In Kurzem wurde der Kampf so hitzig, daß die Straßen der Stadt im Blute schwammen. Nach diesem Blatte waren hierbei einige hundert Personen getödtet. Nach Empfang dieser Nachricht, wurden sofort Truppen aus Ruszczuk nach Loweez geschickt und die Türken werden nicht unterlassen, blutige Rache zu nehmen, was sehr traurige Folgen nach sich ziehen kann.

(Gaz. Pol.)

Meldowano do wyjazdu:
Mordka Helman, kup. z Lityczewa dnia 6 czerwca.
Bairysch Kafenhos, „ 6 „

Zur Abreise angemeldet:
Mordka Gelman, Kauf. aus Lityczew, den 6. Juni.
Beirisch Kafenhos, Kaufmann, den 6. Juni.

Fleißige zuverlässige Mädchen

finden dauernde Beschäftigung in der Knopffabrik von

Willnecker & Berckenkamp.

Ein im kaufmännischen Fache erfahrener und mit der Buchführung u. Correspondenz vertrauter der russischen und polnischen Sprache mächtiger in den besten Jahren stehender Mann, sucht zum baldesten Antritt eine Buchhalter oder Rechnungsführer Stelle in einer Fabrik oder einer größern Besitzung gegen entsprechendes Gehalt.

Franco Anerbietungen werden unter Adresse Strasmann in Skierniewic und in der Redaktion d. Bl. erbeten.

Mein Commissions-Lager

von

Englischen, Stettiner und Oppler

Portland-Cement,

halte bei soliden Preisen in vorzüglicher Qualität, gütiger Beachtung empfehlend

A. Likiernik's,

Speditions und Commissions-Geschäft.

Dauernde Hülfe gegen sexuelle Schwäche!

Die **Originalausgabe** des in **29.** Auflage erschienenen, für Jedermann nützlichen Buchs:

Der persönliche Schutz

von **Laurentius.**

Ärztlicher Rathgeber in geschlechtlichen Krankheiten, namentlich **in Schwächezuständen.** Ein starker Band von 232 Seiten mit 60 anatomischen Abbildungen. In Umschlag versiegelt. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.=fl. 2. 24 kr., ist fortwährend in allen Buchhandlungen Rußlands vorräthig.

Gewarnt wird vor mehrfachen Nachahmungen und sudelhaften Auszügen dieses Buchs. Man verlange die **Originalausgabe von Laurentius** und achte darauf, daß sie mit beigedrucktem Stempel versiegelt ist. Alsdann kann eine Verwechslung nicht stattfinden.

LAURENTIUS

Von diesem lehrreichen Buch ist kürzlich auch eine russische Übersetzung unter dem Titel

САМОСОХРАНЕНІЕ

erschienen, welche ebenfalls durch jede Buchhandlung, sowie direct von dem Verfasser bezogen werden kann. Preis 2 Thaler.

Beachtungswerth!

Um ferneren Mißverständnissen vorzubeugen bin ich veranlaßt zu veröffentlichen, daß ich ausschließlich allein die Förderungen der

Gräflich Renardischen Kohlengrube Sielce

zum Verkauf habe, und außer meinem Haupt-Magazin in Warschau und hier in Łodź unter keinen Umständen von jemand Andern zum Handel ausgeboten sein kann.

Dies zur Warnung! für Diejenigen, denen bisher unter dem Namen **Sielcer Kohle** eine andere fälschlich angeboten war.

Für **M. Rosengart**
Adolph Landau.

Eine Doppelflinte ist sofort für den Preis von 60 Rub. zu verkaufen. Näheres im Hause des Herrn Röhrke an der Konstantiner Straße Nr. 326.

Am gestrigen Tage um 11 Uhr Vormittags ist eine fremde Kuh zugelaufen und kann vom Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten abgeholten werden. Näheres beim Hausknechte im Bureau des Kreises.

Eine Parthie Siegellack

steht billig zu verkaufen bei

G. Hoffmann, Nr. 279.

Mieths-Kontraukte sowie **Druckbogen zu den Bevölkerungs-Büchern** sind zu haben in der Buchdruckerei **J. Petersilgé.**

Lager- und **Bairischbier,** frisch vom Eis, **Porter** und andere Getränke empfiehlt

Ferdinand Wurff,
Petrokower Straße Nr. 779.

Ich habe mich hierselbst als Maurermeister niedergelassen und empfehle mich hierdurch den geehrten Bewohnern Łodź und der Umgegend, zur Übernahme von Bauausführungen jeder Art.

Łodź im Mai 1868.

G. Staar, Maurermeister
Srednia Straße Nr. 348.

Eine Wohnung bestehend aus drei Zimmern und Küche, in dem an der Dzielna Straße unter Nr. 1369 gelegenen massiven Hause ist zu vermiethen und auf Johanni zu beziehen.

Głowna Straße Nr. 1257 sind vom 1 Juli d. J. zu vermiethen: die halbe 1te Etage, bestehend aus vier Zimmern und Küche, und im Parterre zwei Zimmer mit Küche und ein Laden. Näheres am Orte bei **M. Koczorowski.**

An der Petrokower Straße unter Nr. 609 in der Nähe der bedeutendsten Fabriken ist ein Eigenthum unter günstigen Bedingungen zu verkaufen;—oder auch von Johanni ab ein Lokal, welches für ein Fabrikgeschäft oder Schänkwirtschaft mit Tanzsaal sich eignet, nebst Garten und Feld, zu vermiethen. Näheres ist am Orte beim Eigenthümer oder auch in der Neustadt bei Herrn Sellin zu erfragen.

Zu vermiethen: zwei Stübchen und eine Küche, von Johanni d. J. im Hinterhause Nr. 413 an der Mittelstraße

Eine schöne, trockene und gesunde Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche nebst allem Zubehör, im ersten Stocke des Hauses Nr. 746 an der Petrokower Straße ist von Johanni 1868 zu verpachten und gleich zu beziehen. Näheres beim Eigenthümer **W. Stenzel.**

In meinem Hause am neuen Ringe Nr. 5 ist eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern und einer Küche, sowie eine große Oberstube von Johanni ab zu vermiethen.

Martin Laski.

Am neuen Ringe, im Hause des Herrn Neufeld, ist eine Wohnung, bestehend aus einem Laden, drei Zimmern, Keller, und Holzstall von Johanni d. J. ab zu vermiethen. Näheres in der Weinhandlung **J. Zwoliński & Comp.**

Sellin's Theater.

Donnerstag, den 23. Mai (4. Juni) 1868.

Am Clavier,

Lustspiel in 1 Akt.

Diesem folgt: Auf vielseitiges Verlangen, zum Zweitenmale:

List und Phlegma,

Liederspiel in 1 Akt.

Zum Schluß:

Ein gebildeter Hausknecht,

Posse mit Gesang in 1 Akt von Johann Nestroy.

Erstes Auftreten des Operettensängers und Gesangskomikers

Franz Lucks.

Sonnabend, den 25. Mai (6. Juni)

Neuste Operette in 2 Akten von Offenbach

Zum Erstenmal:

Das Pensionat,

Komische Operette aus dem Repertoir des Carl Theater.

Der Operette geht vor:

Nichte und Tante

Lustspiel in 1 Akt von Görner.

Печатать дозволяетъ: И. д. Начальника Лодзинскаго Уѣзда, Князь Ширинскій Шихматовъ.

Gedruckt bei J. Petersilge.